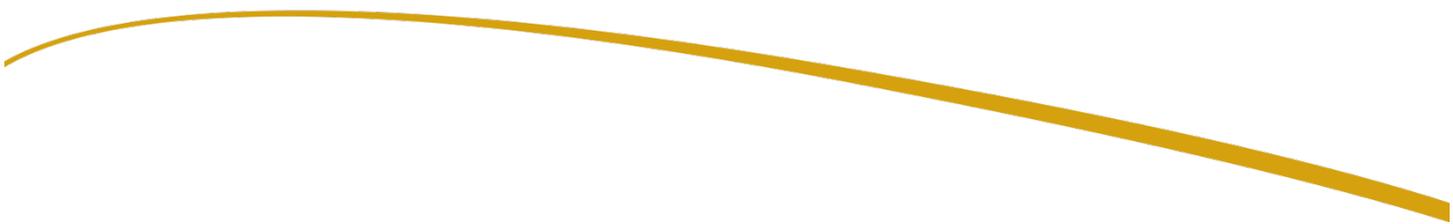


# **EU-Pestizidkontrollprogramm 2018**

**Endbericht der Schwerpunktaktion A-901-18**



**August 2019**

**Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK)  
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)**

## Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion A-901-18 „EU-Pestizidkontrollprogramm 2018“ war die Kontrolle der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs.

Es wurden im Rahmen dieses Monitorings 156 Proben aus ganz Österreich untersucht.

Vier Proben wurden beanstandet:

- Bei einer Probe Brokkoli war der Rückstandshöchstgehalt für Chlorpyrifos (Insektizid/Akarizid) deutlich überschritten.
- In einer Probe Grapefruit wurde der Rückstandshöchstgehalt für Esfenvalerat/Fenvalerat (Insektizide) überschritten.
- Zwei Proben Weizenkörner wurden wegen irreführender Angaben zur Bio-Auslobung beanstandet.

## Hintergrundinformation

Zur Überwachung von Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs wird EU-weit ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm durchgeführt. Dieses Kontrollprogramm wird jeweils für drei Jahre erstellt, jährlich aktualisiert und in Form einer Verordnung veröffentlicht. Die vorgegebenen Proben sind von den einzelnen Mitgliedstaaten zu analysieren und die Ergebnisse an die Kommission bzw. die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zu übermitteln.

Die EFSA erstellt jährlich einen Bericht mit aufbereiteten und ausgewerteten Daten aller EU Mitgliedstaaten sowie einiger Länder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA). Die Daten dienen der Abschätzung der tatsächlichen Verbraucherexposition gegenüber Pestizidrückständen und sind Grundlage für Empfehlungen hinsichtlich künftiger Maßnahmen zur Überwachung der Pestizidrückstände auf europäischer Ebene.

## Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 156

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (Basis-VO)
- Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG) idgF; BGBl. I Nr. 13/2006
- Verordnung (EU) Nr.396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates Text von Bedeutung für den EWR
- Verordnung (EU) 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (EU-ÖKO-VO)

- Lebensmittelinformations-Verordnung, Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission Text von Bedeutung für den EWR
- Richtlinie 2006/125/EG der Kommission vom 5. Dezember 2006 über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder

## Ergebnisse

**Tabelle 1: Beurteilungsquoten**

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) <sup>1</sup>
nicht beanstandet	152	97,4	(94 %; 99 %)
beanstandet	4	2,6	(1 %; 6 %)
Gesamt	156	100,0	---

Die Beanstandungsquote im Monitoringprogramm 2018 lag insgesamt bei 2,6 Prozent und damit auf vergleichbarem Niveau der Vorjahre. Laut den vorliegenden Rückstandsdaten liegen damit 97,4 % der analysierten Proben (unter Berücksichtigung der Messunsicherheit) unter den EU-weit festgelegten und harmonisierten Rückstandshöchstgehalten (MRL) für Pestizide.

Insgesamt wurden in dieser Schwerpunktaktion gemäß den Aktionskriterien zwei Proben aufgrund von Höchstwertüberschreitung (Chlorpyrifos, Esfenvalerat/Fenvalerat) beanstandet. Davon wurde eine Probe Brokkoli aufgrund der durchgeführten Expositionsabschätzung – bedingt durch die toxikologische Relevanz von Chlorpyrifos – als „nicht sicher“ eingestuft.

Bei zwei weiteren Lebensmittelproben (Weizenkörner) wurde eine Beanstandung aufgrund irreführender Angaben zur Bio-Auslobung ausgeführt bzw. der Verdacht auf Verstoß gegen die EU-ÖKO-Vorschriften geäußert.

Der Wirkstoff Chlorpyrifos ist ein Insektizid bzw. Akarizid. Chlorpyrifos hat in den vergangenen Jahren mehrfach zu Beanstandungen geführt: Grund dafür dürfte die Neubewertung des Wirkstoffes durch die Europäische Agentur für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und der damit verbundenen deutlichen Absenkung der toxikologischen Referenzwerte sowie des Rückstandshöchstgehalts sein.

Eine Gruppe von Fungiziden – Dithiocarbamate (Summe, ausgedrückt als CS<sub>2</sub>, keine Differenzierung der Einzelwirkstoffe) führte in zwei Proben Bio-Weizenkörner zu einer Beanstandung wegen Irreführung.

---

<sup>1</sup> Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

## **Impressum**

### **Eigentümer, Herausgeber:**

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz  
Stubenring 1, 1010 Wien  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien  
[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.